

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umsetzungshinweis
Artikel 2	Änderung des Pensionskassengesetzes
Artikel 3	Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011
Artikel 4	Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes

Artikel 1**Umsetzungshinweis**

Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2013/14/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG, 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings, ABl. Nr. L 145 vom 31.05.2013 S. 1, umgesetzt.

Artikel 2**Änderung des Pensionskassengesetzes**

Das Pensionskassengesetz – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 184/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2a letzter Satz lautet:

„Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat den neuen Abfindungsgrenzbetrag sowie den Zeitpunkt, ab dem dieser wirksam wird, im Internet kundzumachen.“

2. § 23 Abs. 1 Z 3a lit. c und Schlussteil lauten:

„c) corporate bonds, deren Bonität unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 11 im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit investment grade vergleichbar ist, mit einer festen Laufzeit, wenn sie auf Grund einer gesonderten Widmung dazu bestimmt sind bis zur Endfälligkeit gehalten zu werden, mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten oder ihrem fortgeführten Tageswert zum Zeitpunkt der Widmung unter Verwendung der Effektivzinsmethode zu bewerten, wenn dies im Geschäftsplan für zulässig erklärt wurde. Für die direkt oder indirekt über Spezialfonds gewidmeten Wertpapiere ist anhand eines vorsichtigen Liquiditätsplans die Fähigkeit als Daueranlage darzulegen; es dürfen aber höchstens 25 vH gemäß lit. c und insgesamt höchstens 60 vH des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens gewidmet werden. Der FMA ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Fondsbestimmungen von Spezialfonds Regelungen über die gesonderte Widmung von bestimmten Schuldverschreibungen und über den laufenden Ausweis eines weiteren Rechenwertes unter Berücksichtigung der besonderen Bewertung enthalten. Über ein von der

Pensionskasse als Daueranlage gewidmetes Wertpapier darf vor Endfälligkeit nur bei Vorliegen besonderer Umstände und mit Bewilligung der FMA verfügt werden. Im Geschäftsplan sind unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 11 im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings Kriterien festzulegen, nach denen bei einem Wertpapier die Widmung als Daueranlage aufzuheben und dieses gemäß Z 3 zu bewerten ist; eine nach diesen Kriterien durchgeführte Entwidmung bedarf keiner Zustimmung der FMA, ist dieser aber unverzüglich anzuzeigen. Eine Veräußerung von über Spezialfonds gesondert gewidmeten Schuldverschreibungen ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände und mit Bewilligung der FMA zulässig. Die FMA hat in der Verordnung gemäß § 36 Abs. 2 den Ausweis der durch die HTM-Bewertung entstehenden stillen Lasten und stillen Reserven vorzuschreiben;“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeit der Pensionskassen überwacht die FMA die Angemessenheit der Verfahren der Pensionskassen für die Bonitätsbewertung, bewertet die Verwendung von Bezugnahmen auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. L 302 vom 17.11.2009 S. 1, abgegeben worden sind, in der Anlagepolitik der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und regt, falls angezeigt, die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen an, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenzuwirken.“

4. In § 26 Abs. 1 wird der Verweis „2006/48/EG“ durch den Verweis „2013/36/EU“ ersetzt.

5. Nach § 46a Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. die Anzeige der Entwidmung eines Wertpapiers gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a unterlässt;“

6. Dem § 51 wird folgender Abs. 39 angefügt:

„(39) § 23 Abs. 1 Z 3a, § 25 Abs. 11 und § 46 Abs. 1 Z 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2014 treten mit 21. Dezember 2014 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011

Das Investmentfondsgesetz 2011– InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 184/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 144 Kostenbestimmung“ durch folgenden Eintrag ersetzt:
§ 144. Kosten“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 173 Prospekte“ durch folgenden Eintrag ersetzt:
§ 173. Kundeninformationsdokument“

3. In Inhaltsverzeichnis entfallen im 3. Teil das 2. Hauptstück samt Überschrift und die §§ 175 bis 185 samt Überschriften.

4. In § 5 Abs. 2 Z 4 lit. b wird die Bezeichnung „OGAW“ durch die Bezeichnung „OGA“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Z 5 wird der Klammerausdruck „(Teil 2 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)“ durch den Klammerausdruck „(Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 2 Z 12 lit. a wird der Verweis „§ 9 Abs. 2 WAG 2007“ durch den Verweis „§ 9 Abs. 5 Z 1 WAG 2007“ ersetzt.

7. In § 85 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere stützen sie sich bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte des OGAW nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. L 302 vom 17.11.2009 S. 1, abgegeben worden sind.“

8. Dem § 85 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeit der OGAW überwacht die FMA die Angemessenheit der Verfahren der Verwaltungs- und Investmentgesellschaft für die Bonitätsbewertung, bewertet die Verwendung von Bezugnahmen auf die in Abs. 1 genannten Ratings in der Anlagepolitik der OGAW und regt, falls angezeigt, die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen an, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenzuwirken.“

9. In § 140 Abs. 3 lautet der erste Halbsatz des dritten Satzes:

„Für die Überwachung der Einhaltung der nach diesem Abschnitt bestehenden Pflichten ist weiters zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Jänner dieses Jahres für jeden zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen Fonds eine jährliche Gebühr von 600 Euro an die FMA zu entrichten;“

10. § 196 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) in der Fassung der Richtlinie 2013/14/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG, 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings, ABl. Nr. L 145 vom 31.05.2013 S. 1, wobei Verweise in Gesetzen oder Verordnungen auf die Richtlinie 85/611/EWG als Verweise auf die Richtlinie 2009/65/EG gelten;“

11. Dem § 200 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 85 Abs. 1 und 3 und § 196 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2014 treten mit 21. Dezember 2014 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes

Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 wird der Verweis „§ 3 Abs. 5 Z 4 und Abs. 6, 8 und 9, §§ 5, 9 und 75 bis 78 WAG 2007“ durch den Verweis „§ 3 Abs. 5 Z 3 und 4, Abs. 8 und 9, §§ 5, 9 und 75 bis 78 WAG 2007“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 5 wird der Verweis „§ 9 Abs. 2 WAG 2007“ durch den Verweis „§ 9 Abs. 5 Z 1 WAG 2007“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere stützen AIFM sich bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte des AIF nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. L 302 vom 17.11.2009 S. 1, abgegeben worden sind.“

4. Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeit der AIF überwacht die FMA die Angemessenheit der Verfahren der AIFM für die Bonitätsbewertung, bewertet die Verwendung von Bezugnahmen auf die in Abs. 2 genannten Ratings in der Anlagepolitik der AIF und regt, falls angezeigt, die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen an, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenzuwirken.“

5. In § 31 Abs. 1 wird die Wortgruppe „die Bescheinigung gemäß § 30 Abs. 3“ durch die Wortgruppe „eine dem § 30 Abs. 3 letzter Satz entsprechende Bescheinigung“ ersetzt.

6. In § 31 Abs. 4 lautet der erste Halbsatz des dritten Satzes:

„Für die Überwachung der Einhaltung der nach diesem Abschnitt bestehenden Pflichten ist weiters zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Jänner dieses Jahres für jeden zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen EU-AIF eine jährliche Gebühr von 600 Euro an die FMA zu entrichten;“

7. In § 33 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und an professionelle Anleger vertreiben“.
8. In § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge „gemäß § 32 Abs. 2 und 3 übermittelt hat“ durch die Wortfolge „gemäß § 32 Abs. 2, 3 und eine dem Abs. 4 letzter Satz entsprechende Bescheinigung übermittelt hat“ ersetzt.
9. In § 38 wird jeweils die Bezeichnung „AIFM“ durch „EU-AIFM“ ersetzt.
10. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ durch das Wort „Herkunftsstaates“ ersetzt.
11. In § 38 Abs. 9 wird die Wortfolge „frühestens gemäß Abs. 2 wieder anzeigen“ durch die Wortfolge „frühestens dann gemäß Abs. 2 wieder anzeigen“ ersetzt.
12. In § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Aufnahme des Verwaltung“ durch die Wortfolge „Die Aufnahme der Verwaltung“ ersetzt.
13. In § 46 Abs. 3 wird die Wortfolge „Unterabsatz 1 lit. d leg. cit.“ durch den Verweis „Art. 37 Abs. 7 lit. d der Richtlinie 2011/61/EU“ ersetzt.
14. § 47 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Dieses Anzeigeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anlage 3, sowie eine Bestätigung der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates des Nicht-EU-AIFM sowie des AIF, dass der AIF sowie der Nicht-EU-AIFM mit Ausnahme des 6. Teils alle in diesem Bundesgesetz, der Richtlinie 2011/61/EU und auf Basis der Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllen.“
15. In § 48 Abs. 1 Z 3 wird der Verweis „Abs. 5 bis 7“ durch den Verweis „Abs. 5 und 6“ ersetzt.
19. In § 49 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF“ durch die Wortfolge „gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete EU-AIF und Nicht-EU-AIF“ ersetzt.
21. § 50 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Aufnahme des Vertriebes ist zu untersagen, wenn der AIFM oder der AIF eine Voraussetzung nach § 48 oder § 49 nicht erfüllt oder der Antrag auf Bewilligung nach § 48 oder die Anzeige nach § 49 nicht ordnungsgemäß erstattet wurde.“
22. § 50 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:
„1. Der Antrag auf Bewilligung nach § 48 oder die Anzeige nach § 49 nicht erstattet worden ist;
2. eine Voraussetzung nach § 48 oder § 49 weggefallen ist;“
23. In § 50 Abs. 3 wird die Wortfolge „frühestens gemäß § 49 wieder anzeigen“ durch die Wortfolge „frühestens gemäß § 48 oder § 49 wieder anzeigen“ ersetzt.
24. In § 54 Abs. 2 wird der Verweis „§ 56 Abs. 2, Z 1, 2, 5, 8, 9 und 11“ durch den Verweis „§ 56 Abs. 2 Z 1, 2, 5, 8, 9 und 11“ ersetzt.
25. In § 56 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Unterlagen aller Arteinzusehen“ durch die Wortfolge „Unterlagen aller Art einzusehen“ ersetzt.
26. In § 58 wird der Verweis „§ 48 Abs. 6“ durch den Verweis „§ 48 Abs. 6 und 8“ ersetzt.
27. § 71 Abs. 2 Z 1 bis 3 lauten:
„1. Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 ABl. Nr. L 174 vom 01.07.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/14/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG, 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings, ABl. Nr. L 145 vom 31.05.2013 S. 1;
2. Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABl. Nr. L 235 vom 23.09.2003 S. 10, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/14/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG, 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings, ABl. Nr. L 145 vom 31.05.2013 S. 1;
3. Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, ABl. Nr. L 302 vom

17.11.2009 S. 32, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/14/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG, 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings, ABl. Nr. L 145 vom 31.05.2013 S. 1;“

28. *Dem § 74 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 13 Abs. 2 und 3a und § 71 Abs. 2 Z 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2014 treten mit 21. Dezember 2014 in Kraft.“